Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Steuern

urn:nbn:de:bsz:31-336219

Die Steuern.

Reichssteuern sind: 1. Zölle, 2. Tabaksteuer, 3. Zuckersteuer, 4. Salzsteuer, 5. Branntweinsteuer, 6. Schaumweinsteuer, 7. Wechselstempelsteuer, 8. Spielkartenstempelsteuer, 9. Leuchtmittelsteuer, 10. Zündwarensteuer, 11. Reichsstempelabgaben, 12. Statistische Gebühren, 13. Steuer sür Kraftsahrzeuge, 14. Reichserbschaftssteuer, 15. Brausteuer und 16. die Wertzuwachssteuer.

Eines der neuesten Reichssteuergesetze ist das am 14. Februar 1911 geborene **Zuwachssteuergesetz**. Da solches von großem Interesse für Eigentümer von Brundstücken wie auch für Erwerber von solchen ist, haben wir uns der Mühe unterzogen, einen kleinen Auszug, d. h. das Wichtigste von diesem Gesetze in gedrängtem Stoffe in unseren Geschäftskalender aufzunehmen.

Bon Eigentumsübergängen an inländischen Grundstücken wird von dem Wertzuwachse, der ohne Butun des Eigentumers entstanden, eine Abgabe (Buwachssteuer) erhoben. Beträgt der Beräußerungspreis, und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Besamtgrundstücks, bei bebauten Brundstücken nicht mehr als 20000 M, bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 M, so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei. Mls unbebaut gelten auch folche Brundstücke, auf denen fich Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten zc. befinden. Steuerfreiheit tritt ein, wenn weder der Beräußerer und fein Chegatte in letten Jahren ein Eink. von mehr als 2000 M gehabt haben, noch einer von ihnen den Brundftuckshandel gewerbsmäßig betreibt. Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch. Zuwachssteuer wird nicht erhoben bei Eigentumsübergängen infolge Erbschaft, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ift, um die Buwachssteuer zu ersparen. Bei Bertauschung ift die Buwachssteuer für jeden Tauschgegenstand zu berechnen und zu erheben.

Die Steuer beträgt bei abgeschlossenem Rechtsgeschäfte 10 v. H. bei einer Wertsteigerung von nicht mehr als 10 v. H. des Betrags der sich aus dem Erwerbspreis und den Zuund Abrechnungen zusammensetzt, 11 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 10 v. H. bis einschließlich 30 v. H.

dieses Betrags

```
12 v. H. bei einer Wertst. v. mehr als 30 v. H. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 13 v. J. bis einschl. 50 v. H. d. B. 14 v. J. bis einschlich 13 v. J. bis einschlich 14 v. J. bis einschlich 15 v. bis einschlich 15 v. bis einschlich 15 v. bis einschlich 15 v. bis ein
```

ng

1

9

17

66

37

12

18

34

19

36

33

)2

17	v. 5.	bei	einer	Wertst.	v.	mehr	als	130	v. 5.	bis	einschl.		v. H.	d. B.
18	"	"	"	"	11	"	**	150	"	"	"	170	"	11
19	"	**	"	"	**	"	11.	170	**	"	"	190	"	"
20	11	"	**	11	11	**	11	190	"	11	0	200	"	"
21	"	11	- 11	11	11	11	11	200	11	11	11	220	"	"
22	11	n	***	11	11	**	21.	210 220	"	"	-11	230	11	"
23	11.	**	**	"	"	11	**	230	"	"	"	240	"	"
24	"	- 11	11	-11	**	11	"	240	"	"	"	250	"	"
25	"	11	11	11	"	. "	"	250	"	"	"	260	"	"
26	11	11	- 11	"	11	"	"	260	"	"	",	270		- 11
27 28	"	"		"	"	"	11	270	"	"	"	280	"	"
29	"	**	"	"	**	"	**	280	"	,,,	11	290	"	"
30	"	"	"	" 4	"	"	"	290	"		diefes	Beti	rags	

Die Entrichtung der Zumachsfteuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Brundftuck por dem die Steuerpflicht begründeten Rechtsvorgange guftand. Kann die Steuer von dem Beräußerer nicht beigetrieben werden, fo haftet der Erwerber für die Steuer bis jum Betrage von 2 v. S. des Beräußerungspreises. Diese Bestimmung findet keine Unmendung beim Erwerb im Wege der Zwangsverfteigerung.

Bon der Steuerpflicht frei sind der Landesfürst und die Landesfürstin, das Reich, die Bundesstaaten und Bemeinden,

in deren Bereich das Brundftuck fich befindet.

Für die Berwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Brundstuck befindet.

Die Beschwerde gegen den Steuerbescheid ift binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Bescheids bei der Steuerbehörde angubringen. Berfpatete Beschwerden find jugulaffen, wenn die Steuerbehorde gu der Unnahme gelangt, daß der Beschwerdeführer ohne fein Berichulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren regelt der Bundesrat.

Steuern im Großherzogtum Baden.

Direkte Landessteuern im Großbergogtum Baden find: Bermögenssteuer, Einkommensteuer, Beforfterungssteuer, Bandergewerbefteuer, Bewerbfteuer= und hunds=Taren.

Indirekte Steuern find: Weinsteuer, Bierfteuer, Fleischsteuer

und Berkehrsfteuer.

1. Bermögenssteuer.

Im Sinne dieses Gesetges find alle im Brogherzogtum gelegenen Brundftucke und Gebaude, Bergwerkseigentum, Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Bewerbe sowie das Kapitalvermögen steuerpflichtig, soweit nicht das

mi Be gei ble ani ren aur Bei wir

Be un

fich! Rei 3we Min Besi dere

beg

Ber Ste ond idu Beh ift d den

ein (non! Der Befet unter das i Iteher Brun

ichaft Berg idaft und o Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile ausdrücklich anordnet. Bon der Zahlung dieser Steuer sind der Landesherr und die Prinzen des Gr. Hauses nicht entbunden. Zur Ermittelung der Vermögenssteuerwerte wird von der staatlichen Behörde der Schatzungsrat ernannt. Die von diesem seste gesetzten Werte werden der Versteuerung zugrunde gelegt und bleiben diese geschätzten Werte so lange bestehen, die eine andere Neueinschätzung seitens des Schatzungsrats ersolgt. Während je nach Größe das gewerbliche Vermögen prozentual stärker zur Steuer herangezogen wird, hat das landwirtschaftliche Betriebsvermögen insofern einen Vorteil, als den großen landwirtschaftlichen Betriebsvermögen besondere Vergünstigungen bezw. prozentuale Herabsetzung der Steuer eingeräumt sind.

Bon der Beranlagung befreit sind das Reich, der badische Staat, Gemeinde und Kreise, die Großherzogliche Zivilliste hinssichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämtliche Anstalten des Reichs und des Staates, juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke versolgen. Ferner unter anderem Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 900 K nicht erreicht, sowie alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen weniger als 1000 K beträgt.

Beschwerden seitens der Steuerpslichtigen gegen die Beranlagung des Schahungsrats sind dei Gr. Zoll: und Steuerdirektson einzureichen. Es wird aber hier ganz dessonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Steuerdeschwerden gut begründet sein müssen. Falls die genannte Behörde die Beschwerde als unbegründet abweisen muß, ist die Abweisung mit einem Sportelansat von 14 1/10 nebst den erwachsenen Portokosten ausgeschmückt.

2. Einkommensteuer.

Steuerpflichtig ist jeder, der im Broßh. Baden wohnt und ein Einkommen von mindestens 900 % hat. Nach dem Gesetz von 1884 war schon das Einkommen mit 500 % steuerpslichtig. Der Beginn der Steuerpflicht von 900 % an wurde erst mit Gesetz vom 9. August 1900 angeordnet. Der Einkommensteuer unterliegt, soweit nicht das Gesetz besondere Ausnahmen bestimmt, das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung der stehende Einkommen jedes Pflichtigen, welches demselben aus Brundstücken, Gebäuden, Grundrechten, Betrieb der Landwirtschaft und eines Gewerbes, einschließlich des Handels- und des Bergbaues sowie aus privatem Dienstverhältnis, einem wissenschaftl. oder künstl. Beruse oder aus Kapitalvermögen, Kenten und anderen derartigen Bezügen im Lause eines Jahres zusließt.

b,

r=

er

n=

Die

m,

ber

et.

rer

bei

ind

igt,

ert

nd:

uer

ge: Be:

erbe

Bon der Einkommensteuer find befreit die Einkommen aus außerhalb Badens gelegenem Brundbesit, sowie dort betriebene Bewerbe, die Zivilliste des Brogherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Br. Saufes auf Brund des Apanagegesetjes vom 21. Juli 1839 gufließen, das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Seeres, die Militarpensionen der Militärpersonen aus der Klaffe der Unteroffiziere und Bemeinen, ferner die Dienftbezüge der aktiven Bendarmen, jowie endlich alle Personen, die ein steuerbares Einkommen im Betrag von 900 M jahrlich nicht erreichen. Abzugsfähig find am Einkommen die Beitrage gur Kranken- und Invalidenversicherung usw., die von Steuerpflichtigen im Wege des Befetjes oder Dienstvertrags begrundeten Berpflichtung entrichtet werden, jedoch nur dann, wenn das feuerbare Einkommen nach Abzug dieser Beiträge sich auf weniger als 2000 M berechnet. Ferner find nach neuerer Beftimmung an der Einkommensteuer abzugsfähig die Fahrtauslagen, wenn 3. B. Arbeiter gu ihrem Arbeitsort die Gifenbahn ufw. benüten müllen.

3. Wandergewerbesteuer.

Rach dem Befet find Personen, welche im Brogherzogtum ein Bewerbe im Umbergiehen betreiben, wogu nach der Bewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ift, wandergewerbesteuerpflichtig. Die nach diesem Besetze Pflichtigen find, insoweit fie der Bandergewerbesteuer unterliegen, von der Beranlagung gur Ginkommenfteuer befreit. Ber ein diefer Steuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe jedes Jahr vor Eröffnung des Betriebs bei der guftandigen Steuerbehörde anzumelben. Die Festsetzung der Wandergewerbesteuer erfolgt für das Kalenderjahr, bei Wanderlagern jedoch für je 7 Tage. Betreibt ein Pflichtiger mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, fo ift er mit jedem desselben besonders gur Steuer zu veranlagen. Die Bandergewerbesteuer ift in dem angesetzten Betrage vor Beginn des Betriebs ju entrichten. Auf Unsuchen kann auch Pflichtigen, die im Großherzogtum ihre hauptniederlaffung haben, Termingahlung bewilligt werden. Eine Rückerstattung der Steuer findet nicht ftatt, wenn vom Beginn des Bewerbebetriebs Abstand genommen wird oder in Fallen einer Einstellung oder Berminderung desselben. Der Pflichtige ift verpflichtet die Bescheinigung über die Entrichtung der Bandergewerbesteuer mahrend der Ausübung des Gewerbebetriebs bei fich zu führen. Wanderlager findfolche Unternehmungen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

in

de

gel

des fol

me

lin

mo

45 des

der

DOI

Ja

für

Bu

req

flie

311

des

[ch]

des

ma

nad

in

find

der

das

in welchen außerhalb des Gemeindebegirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Rieder= lassung und außerhalb des Meß= und Marktverkehrs von einer festen Berkaufsstelle aus vorübergebend Waren feilgeboten oder versteigert werden. Durch die Berlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort wird der Inhaber eines Wander= lagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer nicht befreit, wenn die Umftande erkennen laffen, daß die Berlegung des Wohnsitzes zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebs er= folgt ift. Banderlager werden für jede Berkaufsftelle, auch wenn mehrere derselben innerhalb des gleichen Orts gelegen find, gesondert zur Berfteuerung herangezogen. Der Steuerfatz für Wanderlager beträgt in Städten von mehr als 20 000 Ein= wohnern 60 M, in Städten von 4000 bis 20 000 Einwohnern 45 M, in allen übrigen Orten 30 M für je 7 Tage und weniger des Betriebs und für je 10 000 M und weniger Gesamtwert der innerhalb dieser Zeit zum Berkauf bestimmten Waren.

4. Hundstagen.

Nach dem Gesetz ist für jeden über 6 Wochen alten Hund von dem Besitzer für das vom 1. Juni bis 31. Mai laufende Jahr (Tazjahr) eine Taze zu entrichten, welche beträgt:

in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern 8 ./6
" " 4000 Einwohnern 16 ./6

für hunde, die im Besitze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates stehen ist eine Tage nicht zu entrichten.

Durch Gemeindebeschluß und Genehmigung der Staatsregierung kann die Erhebung eines in die Gemeindekasse
fließenden für alle Hunde gleichmäßig festzusehenden Zuschlags
zu der Hundstare angeordnet werden, der jedoch die Hälfte
des genannten Betrags nicht übersteigen darf.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung dieses 3u-

ichlags entscheidet der Berwaltungsgerichtshof.

Jeder über sechs Wochen alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung anzumelden. Über sechs Wochen alte Hunde, welche nach diesem Termine dis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb vier Wochen nach der Besitzerlangung, bezw. der Einbringung, Hunde, welche erst nach dem Anmeldetermin das Alter von sechs Wochen erreichen, innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden.

en

=90

nd

ar=

är=

ere

ten hig

en=

Be=

tet

nen

in-

B.

gen

um

Be=

der=

Ber=

elbe

gen

rge:

gern

nter

t er

Die

ginn

lich=

ben,

Der

erbe=

Ein=

ider=

riebs

igen,

5. Weinsteuer.

Die Weinsteuer beträgt für jeden Liter oder Flasche bei der Einlage 3 &, für Obstwein 0,9 &. Wirte und Kleinverk. haben neben dieser Steuer noch Ohmgeld und zwar für Wein 2 & und für Obstwein 0,6 & zu entrichten. Wer Wein im Kleinen absetzen will, hat zuvor der Steuerbeh. dies anzuzeigen, damit demfelben ein Weinkleinverkaufspatent für denjenigen Keller, aus welchem Wein unmittelbar im Kleinen abgegeben werden foll (Weinklein= verkaufskeller), ausgestellt wird und seine sämtl. Weinvorräte innerhalb der Bemarkung, in welcher der Kleinverkaufskeller liegt, anmeldet. Während die für den Weinkleinverkaufskeller eingelegten Weine sofort zu versteuern find, wird für Einlagen von Wein in Weinhandlungs- und Weinlagerkellern die Steuer nicht sofort erhoben, sondern erft dann, wenn Weinmengen in den Kleinverkaufskeller übergeben oder Abfassungen gur Berfteuerung angemeldet werden. Die Weinmengen in Weinhand= lungs= und Weinlagerkellern stehen unter steuerlicher Kontrolle.

6. Bierfteuer.

Mit Gesetz vom 30. Juni 1896 unterliegt das zur Biersbereitung innerhalb des Großherzogtums bestimmte Malz der Braumalzsteuer. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Steuerbar wird das Malzsbodld es in ungebrochenem Zustande innerhalb des Großberzogtums in Mühlenräume verbracht oder in gebrochenem Zustande in das Großberzogtum eingesührt wird.

Nach dem Gesetz vom 25. Jan. 1910 beträgt die Steuer für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden:

für	die	ersten	250	Doppelgentner	15,-	M
"	"	folgenden	1250	"	17,50	"
"	"	"	1500	"	20,-	"
"	"	"	2000	,,	21,-	11
"		"	Dopp	elzentner	22,-	"

Nach Bundesratsbeschluß wird die Übergangssteuer für eingeführtes Bier nicht mehr nach der Literzahl, sondern nach der für das eingeführte Bier verwendeten Malzmenge berechnet. Für jeden Doppelzentner Malz, das im eingeführten Bier enthalten ist, müssen 22 M Steuer erhoben werden. Um nun die Übergangssteuer sestzustellen, hat der Absender des Bieres auf dem Übergangsschein anzugeben, welche Menge von Malz für 100 l Bier verwendet wurde.

096

21

di

DI

28

fd

n

di ift B B ge

E

De

Er

W

311

die

B

7. Fleischsteuer.

Das Gesetzt datiert vom 29. April 1886. Nach diesem ist der Berbrauch des Fleisches von Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber steuerpslichtig. Die Steuer beträgt für sedes Stück bei einem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) von weniger als 200 kg 4 M, von 200 bis ausschließlich 250 kg 6 M, von 250 und mehr 11 M.

Für Rühe und Farren ift auch bei einem Schlachtgewicht von 250 kg und darüber nur die Steuer von 6 1/6 3u entrichten. Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts außer Betracht.

Steuerfrei ist Schlachtwieh, das wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigentümer kein Metger ist. Ferner Schlachtwieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird. Bor der Schlachtung ist dei dem Ortssteuererheber das Gewicht des Tieres zu deklarieren under die Steuer zu entrichten.

8. Berkehrssteuer.

Nach dem Gesetz vom 6. Mai 1899 unterliegt der Erwerb als Eigentum von im Brogherzogtum gelegenen Brundstücken durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder durch Buschlag in einer 3wangsverfteigerung der Berkehrsfteuer. Als ein Erwerb von Brundstücken im Sinne des Besetges gilt der Erwerb von Bergwerkseigentum, von Erbbaurechten und Dienstbarkeiten, fowie der Erwerb von an den Brundstücken der Murgschifferschaft bestehenden vererblichen und übertragbaren Rutungsrechten. Die Steuerpflicht tritt ein beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung mit Zuschlag oder beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft. Bur Tragung der Steuer ift dem Staate gegenüber der Erwerber verpflichtet. Berkehrssteuer beträgt 21/2 0/0 des gemeinen Werts Begenstandes des Erwerbs. Beim Erwerb durch geltliches Rechtsgeschäft werden die von dem Erwerber jum Zweck des Erwerbs übernommenen Leiftungen, beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung wird der Betrag des Meistgebots unter Singurednung des Wertes der vom Ersteher übernommenen Leistungen regelmäßig als dem gemeinen Wert des Begenstandes entsprechend angesehen. Wenn Brund gur Unnahme vorliegt, daß der gemeine Wert höher ift, kann die Steuerbehörde die Steuer nach dem wirklichen Wert festseten. Beim Erwerb durch Tausch wird die Berkehrssteuer nach dem

ıf

er

m

d

n

n

m

1=

te

er

er

er

n

)=

e.

11

Wert derjenigen von einem der Taufchenden hingegebenen Begenftande begw. nach dem Wert der von einem der Taufchenden übernommenen Leiftungen berechnet, die den höheren Wert haben. Beim Taufch im Großh, gelegener gegen außerhalb derfelben gelegene Grundftucke ift für die Steuerberechnung nur der Wert der erfteren begw. der für ihren Erwerb bedungenen Leiftungen maggebend. Wird in einem Kaufvertrag hinfichtlich des Kaufpreises die Singabe eines Grundstücks an Zahlungsstatt vereinbart, so ift der Bertrag wie ein Tauschvertrag zu betrachten.

Die Preußisch Süddeutsche Klassenlotterie.

Um 3. Juni 1912 wurde der Bertrag gwischen Preugen einer= feits und Bagern, Württemberg und Baden andererfeits gur

Regelung der Lotterieverhältniffe abgeschloffen.

Die drei letitgenannten Staaten ichließen fich für die Dauer diefes Bertrages der Agl. Preugischen Klaffenlotterie an, Die unter der Bezeichnung "Dreugisch-Suddeutsche Klaffenlotterie" fortgeführt und von der Rgl. Preuß. Beneral-Lotteriedirektion in Berlin verwaltet wird. Die brei Suddeutschen Staaten ftellen gemeinschaftlich ein Mitglied gu ber Beneral-Lotteriedirektion, welche das Recht hat, Loje der Preuß. Südd. Klaffenlotterie inner= halb des gesamten Lotteriegeb. zu vertreiben und die erforderlichen Anordnungen gu treffen. Die Gr. Bad. Reg, wird in ihrem Bebiete an geeigneten Orten des Landes die erforderliche Angahl von Lotterieeinnehmern annehmen und fie der Beneral-Lotteriedirektion gum Bertrieb der Lofe gur Berfügung ftellen.

Die Unnahme der Lotterieeinnehmer erfolgt durch die Br. Landes-hauptkasse als Landesbehörde. Lettere Behörde hat über die Lotterieeinnehmer die Aufficht gu führen. Die Lotterieeinnehmer haben hohe Kaution zu stellen, 3. B. für 200 Lofe 12 000 M ufw. Wer nicht Lotterieeinnehmer der Preuß. Sübb. Klaffenlotterie oder Mittelsperson einer folden ift, darf Lofe oder Losabschnitte dieser Lotterie in Baden nicht vertreiben. Die Unnahme einer Mittelsperson erfolgt durch den Lotterieeinnehmer. Letzterer hat jedoch um die Benehmigung bei der Landeshauptkaffe nachzusuchen, die dann entscheidet. Uber die Unnahme von Mittelspersonen am Site des Lotterieeinnehmers

bestehen hesondere Brundfage.

Während der Dauer des Bertrags darf die Regierung im Broftherzogtum Baden eine eigene Lotterie nicht einrichten, auch gemischte Lotterien bochftens insoweit gulaffen, als je ber Be 80

trie

DOT mer und tra Jal

viel her hal gele von eina Erg lust der

Fre 3we Biel aud der tabe plan

Dre

fein Int eine mer Sta

fein

Los 5 16

mer